

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für durch uns oder in unserem Auftrag durchzuführende Reparaturen an Maschinen und Anlagen, gleichgültig, ob die Arbeiten vor Ort beim Kunden als Auftraggeber oder bei uns im Werk als Auftragnehmer durchzuführen sind. Die Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Reparatur- und Montageaufträge. Der Einbeziehung anderslautender Bedingungen wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.

§ 1. Umfang der Leistung

- a) Für den Inhalt des Vertrags und den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§2. Kostenvoranschlag

Werden wir vom Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrags mit der Erstellung eines schriftlichen Kostenvoranschlags beauftragt, so sind wir berechtigt, den dafür erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Auszugehen ist dabei von unseren gültigen Verrechnungssätzen.

§3. Informationspflicht

- a) Stammt der zu reparierende Gegenstand nicht von uns, hat der Auftraggeber auf etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich dieses Gegenstands hinzuweisen. Verletzen wir ohne unser Verschulden das gewerbliche Schutzrecht eines Dritten, hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Steht der zu reparierende Gegenstand nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Auftraggebers, hat er uns hiervon zu informieren. Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns wird aber der Leistungspreis grundsätzlich und ausschließlich vom Auftraggeber ungeachtet der Eigentumslage geschuldet. Von etwaigen Ansprüchen stellt uns der Auftraggeber frei.

§4. Zurückversetzung in den Ursprungszustand

Muss der zu reparierende Gegenstand zur Erstellung des Kostenvoranschlags zerlegt werden, braucht er von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies gilt nicht wenn die von uns vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren oder wenn aufgrund des erstellten Kostenvoranschlags ein dementsprechender Auftrag erteilt wird.



§5. Überschreitung der Kostengrenze

Wird ein Auftrag auf Erstellung eines schriftlichen und verbindlichen Kostenvoranschlags vor Auftragserteilung nicht erteilt, setzt der Auftraggeber aber eine Kostengrenze und kann die Reparatur alsdann innerhalb dieser Kostengrenze nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich oder wünschenswert, so haben wir das vorherige Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn zu erwarten steht, dass die Kostengrenze um mehr als 10 % überschritten wird.

§6. Preis

Die vereinbarten oder nach dem Gesetz geschuldeten Leistungspreise gelten in Euro und mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und Verzollung und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich sonstiger Gebühren und Steuern bei Leistungen im oder für das Ausland und zuzügllicher notwendiger Fracht und Reisekosten. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten unsere „Abrechnungssätze für Außenmontagen“.

§7. Vorauszahlung

Wir sind berechtigt, vor Arbeitsaufnahme eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

§8. Teilrechnungen

Weiter sind wir berechtigt, entsprechend dem Fortgang unserer Leistung Teilrechnungen zu stellen. Diese sind dann sofort mit Zugang zahlungsfällig.

§ 9. Fälligkeit der Zahlung

- a) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparatur bzw. Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstands oder Erprobung des montierten Liefergegenstands stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur bzw. Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur bzw. Montage als erfolgt.
- c) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§10. Zahlungen

- a) Etwaige Beanstandungen von Rechnungen haben spätestens zwei Wochen nach deren Zugang beim Auftraggeber zu erfolgen.
- b) Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen bar ohne jeden Abzug und spesenfrei an unserem Sitz zu leisten. Im Verzugsfalle werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von uns, die nach Eintritt der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig oder vertraglich bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen auf demselben Rechtsverhältnis beruhenden Ansprüchen des Auftraggebers ausgeübt werden, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§11. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Reparaturen und Montageleistungen außerhalb unseres Werks

- a) Der Auftraggeber ist zur Vornahme derjenigen Mitwirkungshandlungen verpflichtet, die erforderlich sind, damit wir unsere vertragsgemäß angebotenen Arbeiten beginnen und durchführen können.
- b) Der Auftraggeber hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- c) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Reparatur- und Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften unverzüglich.
- d) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu Vorbereitungsarbeiten und zur technischen Hilfeleistung bei Durchführung der Arbeiten verpflichtet, insbesondere:
 - da) Abklärung der Kombination unserer Liefergegenstände mit Zusatzeinrichtungen oder Fremdmaschinen;
 - db) Auspacken der Maschine und Maschinenteile sowie Verbringen an den Aufstellungsort;
 - dc) Bereitstellung vor Montagebeginn aller zu verarbeitenden Produkte;
 - dd) Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte für die Reparatur, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Montage in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; hinsichtlich dieser Hilfskräfte steht unserem Reparaturleiter ein Weisungsrecht zu, ohne dass sich dadurch an der Weisungsbefugnis der Vorgesetzten dieser Hilfskräfte irgendetwas ändert;



- de) Bereitstellung des späteren Bedienungspersonals unserer Maschinen zur Einschulung durch unser Personal, und zwar innerhalb der üblichen Arbeitszeiten unseres Personals;
- df) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und des Werkzeugs sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe;
- dg) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Wasser und jeweils einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- dh) Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung unseres Werkzeugs sowie für unser Personal; daher müssen solche Räume auch beheizbar, beleuchtbar und mit Waschgelegenheit und sanitären Einrichtungen versehen sein;
- di) Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeder Art sowie das Reinigen der Arbeitsstelle;
- dj) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Einfahren des reparierten Gegenstands und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.
- e) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt, anstelle des Auftraggebers und auf dessen Kosten dessen Verpflichtungen zu erfüllen.
- f) Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der Reparatur oder Montage erforderlichen technischen Unterlagen sowie seine Betriebs- und Kontrollbücher und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- g) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden an Maschinen, Maschinen- und Montageteilen, die von seinem Personal an diesen Gegenständen, insbesondere beim Auspacken sowie Verbringen der Maschinen, Maschinen- und Montageteilen an den Aufstellungsort, herbeigeführt wurden. Wir haften nicht für Beschädigungen, die von den Mitarbeitern des Auftraggebers in dessen Werk verursacht werden. Bereits vorhandene Schäden an Maschinen und Maschinenteilen hat der Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer und gegenüber uns zu rügen.

§12. Transport, Transportgefahr sowie Versicherung

- a) Mangels anderweitiger, schriftlicher Abrede wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstands - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung und Gefahr durchgeführt. Die Lieferung der Teile zur Reparatur vom Auftraggeber in unser Werk hat für uns kostenfrei zu erfolgen. Kosten für den Transport werden daher von uns nicht übernommen.
- b) Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht unsererseits kein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand. Es ist Sache des Auftraggebers für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand auch für die Zeit seiner Verbringung in unser Werk zu sorgen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des reparierten Gegenstands können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld in Höhe von 50 %



der entsprechenden Kosten eines Spediteurs berechnen. Wir sind auch berechtigt, den Reparaturgegenstand bei einem Spediteur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

§13. Leistungszeit

- a) Die verbindliche Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand oder die zu montierende Maschine oder Anlage zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereitsteht.
- b) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturen oder Montagen verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
- c) Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt wesentlicher, unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind.
- d) Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen nicht oder wird dadurch die Durchführung der Leistungserbringung verzögert, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend der durch das Verhalten des Auftraggebers verursachten Verzögerung.

§14. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Werkvertragspfandrecht

- a) Soweit rechtlich möglich behalten wir uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- b) Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam, so ist der Auftraggeber verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um uns Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
- c) Uns steht wegen unserer Ansprüche aus dem Vertrag ein Werkvertragspfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Dieses Werkvertragspfandrecht kann auch wegen unseren Ansprüchen aus früher abgeschlossenen Verträgen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Lieferungen geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für unsere sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gilt dieses Werkvertragspfandrecht nur dann, wenn unsere Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§15. Mängel der Leistung

Für Mängel der Leistung haften wir wie folgt:



- a) Wir sind zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel nach objektiven Gesichtspunkten für den Auftraggeber unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der ihm selbst zuzurechnen ist. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, Mängel an dem vom Auftraggeber selbst beigestellten Teilen zu beseitigen oder durch diese Teile am Reparaturgegenstand verursachte Mängel.
- b) Wir haben das Recht, bis zu drei Nachbesserungsversuche oder den bis zu zweimaligen Austausch eines Teils oder die zweimalige Ersatzlieferung für ein schadhaftes Teil vorzunehmen.
- c) Erhebt der Auftraggeber gegenüber den durchgeführten Nachbesserungen dem Teileaustausch oder der Ersatzlieferung erneut eine Mängelrüge, steht ihm alsdann wahlweise das Recht zu, Herabsetzung des Reparaturpreises oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung zu verlangen.
- d) Nur wenn wir mit einer Nachbesserung im Rahmen eines Reparaturauftrags im Verzug sind und wenn dem Auftraggeber dadurch ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung selbst und auf unsere Kosten durchzuführen.
- e) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängel) beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hingegen gelten bei Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht wurde, die gesetzlichen Fristen.
- f) Die gesetzlichen Fristen gelten auch bei Vorsatz und arglistigem Verhalten.
- g) Von den durch die Ausbesserung, Ersatzlieferung und Einbau von Ersatzteilen im Rahmen der Gewährleistung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie vorab zu vereinbarende Kosten des Aus- und Einbaus.
- h) Die Kosten der möglicherweise notwendigen Gestellung eines Monteurs unserer Firma werden insoweit übernommen, als hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- i) Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln eines Reparaturauftrags geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der Reparaturarbeiten bei einer Reparatur beim Auftraggeber und mit der Absendung eines reparierten Gegenstands bei einer Reparatur in unserem Werk.
- j) Sofern vereinbarungsgemäß von uns Tauschteile als Ersatzteile verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist für diese Tauschteile abweichend von §15 Abs. e) sechs Monate. Tauschteile sind gebrauchte Ersatzteile, die im Zuge einer Reparatur für das defekte Teil eingesetzt werden, wobei diese Ersatzteile - im Gegensatz zu normalen Ersatzteilen - von uns aufbereitet, d.h. repariert bzw. instandgesetzt werden. Im Falle einer durch uns erforderlich werdenden Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistungszeit um die



Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des zu reparierenden Gegenstands.

§16. Schadensersatzansprüche, Haftungsausschlüsse

- a) Werden Teile des Reparaturgegenstands oder bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren und neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparatur- oder Montagepreis. Im Übrigen gilt § 16 Absatz c) entsprechend.
- b) Wenn ohne unser Verschulden der Reparaturgegenstand oder der montierte Gegenstand vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet wird bzw. wenn der Auftraggeber schuldhaft Bedienungs- oder Wartungsvorschriften nicht einhält und dadurch ein Mangel oder Schaden verursacht, sind Rechte auf Mängelbeseitigung (§ 15) ausgeschlossen. Es gilt § 16 Absatz c) entsprechend.
- c) Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstiger Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur oder Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellte sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Er gilt ebenfalls nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- d) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- e) In Fällen des von uns verschuldeten Verzugs kann der Auftraggeber für einen hierdurch entstandenen Schaden eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom vertraglichen Reparatur- oder Montagepreis für denjenigen Teil des von uns zu reparierenden Gegenstands oder vom Montagepreis für denjenigen Teil, der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
- f) Gewährt uns der Auftraggeber, wenn wir uns im Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- g) In den Fällen des Verzugs sind die Ansprüche des Auftraggebers auf die Regelungen unter Absatz e) und f) beschränkt.
- h) Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Reparatur oder Montage für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen der Beschaffenheit des Werks, deren Garantie übernommen wurde, wenn die Garantie der Beschaffenheit gerade bezweckt hat, den



Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am reparierten oder montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Er gilt ferner nicht für Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit.

§17. Haftung des Auftraggebers

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb unseres Werks die von uns gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge oder Fahrzeuge auf dem Reparaturplatz oder dem zur Verfügung gestellten Gelände beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

§18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für unsere Leistung ist der Ort, an dem sich der zu reparierende Gegenstand bestimmungsgemäß befindet oder an dem die Montageleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Firmensitz.
- b) In den folgenden Fällen ist Gerichtsstand Worms:
 - ba) soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist;
 - bb) soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss dieser Gerichtsstand entfällt.
- c) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- d) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Reparatur- und Montagebedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- e) Diese Bestimmungen gelten nur für Reparaturen und Montagen. Für Lieferungen gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.